

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Status: 2017.02.27

### 1. Vertragsabschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB) sind integrierter Bestandteil des Mitgliedschaftsvertrages zwischen der Lifestyle Concept Austria GmbH (im Folgenden kurz „EVO“) und dem Mitglied. Die Mitgliedschaft bezieht sich ausschließlich auf den im Mitgliedschaftsvertrag vereinbarten Club.

1.2. MINDESTALTER: Die Mitgliedschaft bei EVO ist erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

**1.3. VIDEOÜBERWACHUNG, DATENSCHUTZ. Das Mitglied wird ausdrücklich darauf hingewiesen und nimmt zur Kenntnis, dass der Eingangsbereich und die Trainingsbereiche des Clubs mittels Videokameras überwacht werden. Die Videoüberwachung dient der Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten einschließlich dem Eigentumsschutz sowie der Verhinderung und Aufklärung von Rechtsverletzungen und Straftaten. Die Daten der Videoüberwachung werden von dem Sicherheitsunternehmen NOKAS Secure Solutions AS als Dienstleister für die Dauer von 72 Stunden gespeichert. Eine Auswertung der Daten erfolgt nur in einem oben genannten Anlassfall.**

1.4. Die Mitgliedschaft bei EVO, insbesondere alle Rechte, Vorteile oder Pflichten, ist persönlich und kann vom Mitglied nicht an Dritte übertragen werden.

1.5. Alle Angebote von EVO sind auf der Internetseite [www.evofitness.at](http://www.evofitness.at) abrufbar. Der Mitgliedschaftsvertrag mit EVO kommt durch Betätigung der „Bezahlen“-Taste (Antrag) und der Annahme des Antrages durch EVO in Form der Übermittlung einer online Buchungsbestätigung an das Mitglied gültig zustande. Das Mitglied kann die Buchungsbestätigung direkt danach speichern und/oder ausdrucken. Zu Informationszwecken erhält das Mitglied innerhalb von 24 Stunden eine automatisch generierte E-Mail mit der Buchungsbestätigung (mitsamt einer Zusammenfassung der Buchungsdaten).

1.6. **Für Verbraucher im Sinne des KSchG gilt:** Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung ohne Angabe von Gründen den Mitgliedschaftsvertrag widerrufen. Bei Widerruf hat EVO die erhaltenen Zahlungen binnen vierzehn Tagen ab Eingang des Widerrufs zurückzahlen. Wenn das Mitglied bei Vertragsabschluss den Zugang zu den Leistungen von EVO vor Ablauf der Widerrufsfrist wünscht, so steht EVO bei Widerruf ein angemessener Betrag zu, der im Vergleich zum vereinbarten Gesamtpreis (Einschreibgebühr und

Mitgliedsbeitrag) verhältnismäßig den von EVO bis zum Rücktritt bereitgestellten Leistungen entspricht (anteilige Rückzahlung). Für diese Rückzahlung verwendet EVO dasselbe Zahlungsmittel bzw. dieselbe Zahlungsart, das bzw. die das Mitglied eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Das Mitglied hat das Chip-Armband (siehe Punkt 4.1) an EVO spätestens 14 Tage nach Abgabe der Widerrufserklärung zurückzustellen.

### 2. Einschreibgebühr und Mitgliedsbeitrag

2.1. Die gemäß dem Mitgliedschaftsvertrag einmalig zu leistende Einschreibgebühr und der erste monatliche Mitgliedsbeitrag sind nach Erhalt der Buchungsbestätigung fällig und vom Mitglied durch Kreditkarteneinzug zu bezahlen.

2.2. Die darauffolgenden monatlichen Mitgliedsbeiträge werden der Höhe nach ebenfalls im Mitgliedschaftsvertrag festgelegt und sind jeweils am ersten Arbeitstag des Kalendermonats im Voraus fällig. Die Bezahlung durch das Mitglied erfolgt durch Kreditkarteneinzug.

2.3. Allfällige Rücklastgebühren der Bank gehen zu Lasten des Mitglieds.

2.4. Sollten die Einschreibgebühr oder der jeweilige Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 10 Tagen ab Fälligkeit auf dem Konto von bzw. bei EVO einlangen, ist EVO berechtigt, dem Mitglied den Zutritt zum Club bis zur erfolgten Zahlung zu verwehren.

2.5. EVO ist bei Zahlungsverzug weiters berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. zu verrechnen. Ferner können für jede Mahnung die angefallenen Bearbeitungsgebühren in Höhe von € 10,- und darüber hinaus alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassospesen sowie Rechtsverfolgungskosten in Rechnung gestellt werden, soweit diese in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Überdies ist EVO berechtigt, wenn das Mitglied mit zwei monatlichen Mitgliederbeiträgen oder einem gleichwertigen Betrag in Zahlungsverzug gerät, nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer Nachfrist den Mitgliedschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

### 3. Wertsicherung

Es wird die Wertbeständigkeit des Mitgliedsbeitrags vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an



seine Stelle tretender Index. EVO behält sich das Recht vor, die Mitgliedsbeiträge jährlich einer Überprüfung zu unterziehen und diese entsprechend der Veränderung der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten, jedoch mindestens 2 Monate nach Vertragsabschluss liegenden Indexzahl anzupassen. Sofern der Verbraucherpreisindex sinkt, verpflichtet sich EVO die Mitgliedsbeiträge entsprechend zu senken. EVO wird allfällige Erhöhungen bzw. Verringerungen rechtzeitig im Vorhinein bekanntgeben. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf eine Wertanpassungen dar.

#### 4. Benutzung der EVO Clubs und Einrichtungen

4.1. Jedes Mitglied erhält ein Chip-Armband, welches während der Öffnungszeiten zum Eintritt berechtigt und nicht an Dritte ausgeliehen oder weitergeben werden darf. Bei Ausscheiden aus dem Club hat das Mitglied das Chip-Armband zu retournieren. Falls das Mitglied sein Chip-Armband verliert, beschädigt, oder länger als 2 Jahre nach Mitgliedschaftsbeendigung nicht retourniert, wird dem Mitglied von EVO eine Gebühr in Höhe von EUR 15,- verrechnet. Der Verlust sowie eine Beschädigung des Chip-Armbandes sind vom Mitglied gegenüber EVO sofort anzuzeigen. Bei jedem nachweislichen Missbrauch des Chip-Armbandes durch das Mitglied, insbesondere wenn das Mitglied das Chip-Armband an Dritte Personen überlässt, steht EVO das Recht zu, den Mitgliedschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

4.2. Das Mitglied verpflichtet sich die Einrichtungen des EVO Clubs sorgsam und unter Einhaltung der an den einzelnen Einrichtungen (Geräten) angebrachten Anleitungen zu benutzen. Vom Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Sachbeschädigungen sind vom Mitglied zu ersetzen. Zur eigenen Sicherheit des Mitglieds sollten die Einrichtungen nur in guter körperlicher Verfassung benutzt werden

#### 5. Dauer und Kündigung

5.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats entweder elektronisch auf der Homepage [www.evofitness.at](http://www.evofitness.at) unter der Funktion „Mitgliedschaft beenden“ oder durch schriftliche Erklärung (mit Unterschrift) per Post an die Geschäftsanschrift von EVO gekündigt werden.

5.2. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Für EVO liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn das Mitglied

- a) Einrichtungen des Clubs vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt bzw. wiederholt gegen die

- an den einzelnen Einrichtungen (Geräten) angebrachten Anleitungen verstößt,
- b) die Sicherheit anderer Mitglieder gefährdet oder sich grob ungebührlich verhält
- c) das Chip-Armband an Dritte überlässt.

Wenn eine Mitgliedschaft seitens EVO aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet wird, wird das Mitglied automatisch aus allen EVO Clubs ausgeschlossen.

#### 6. Haftung und Haftungsbeschränkung

6.1. Eine Haftung von EVO ist bei leichter Fahrlässigkeit, ausgenommen bei Personenschäden sowie bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten, ausgeschlossen.

6.2. Das Mitglied ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der in den Club mitgebrachten Sachen selbst verantwortlich. Das Mitglied verpflichtet sich daher seine persönlichen Sachen in den Garderobekästen zu versperren und nicht unbeaufsichtigt im Club zu lassen. EVO haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte Sachen (Geldbeträge, Wertgegenstände, etc.), die nicht ordnungsgemäß in den Garderobekästen versperrt wurden. Die Haftung für ordnungsgemäß eingebrachte Wertgegenstände ist mit EUR 550,- begrenzt. Das Mitglied wird gebeten sich persönlich um den Versicherungsschutz der persönlichen Gegenstände (z.B. durch Abschluss einer eigenen Haushaltsversicherung, etc.) zu kümmern.

#### 7. Datenschutz, Zustimmung zu Werbezusendungen

**Mit Abschluss des Mitgliedschaftsvertrages erteile ich die jederzeit widerrufbare Zustimmung, dass EVO meine persönlichen Daten (insb. Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail, Telefonnummer), die ich im Antrag auf Mitgliedschaft angeführt habe, für Marketingzwecke, für statistische Zwecke und für das Rechnungswesen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist elektronisch speichert und verarbeitet. Ich bin ferner damit einverstanden, von EVO laufend Informationen über die angebotenen Leistungen und Produkte, über spezielle Angebote, Aktivitäten und Neuigkeiten während und auch nach Beendigung des Mitgliedsvertrages per Post, Telefon, Telefax, E-Mail und SMS zu erhalten. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Ferner erteile ich meine jederzeit widerrufbare Zustimmung, dass meine persönlichen Daten für Marketingzwecke, für statistische Zwecke und für das Rechnungswesen an die Muttergesellschaft Holmes Place Wien GmbH, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zur FN 182108 g, weitergegeben werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Das Mitglied nimmt hiermit ausdrücklich zur Kenntnis, dass EVO die im Mitgliedschaftsvertrag gesammelten Daten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung an Inkassobüros und Anwaltskanzleien weitergeben kann.**



## **8. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstandvereinbarung**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für Klagen gegen ein Mitglied, das als Verbraucher im Sinne des KSchG einzustufen ist, gilt der Gerichtsstand als vereinbart, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort des Verbrauchers liegt. Für Klagen gegen ein Mitglied, das nicht als Verbraucher im Sinne des KSchG einzustufen ist, sowie für Klagen gegen EVO gilt das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

## **9. Vertragsänderungen**

EVO behält sich das Recht vor, die AGB von Zeit zu Zeit abzuändern, sofern die Änderungen nicht vertragliche Hauptleistungspflichten betreffen. Die Änderungen der AGB werden für das Mitglied erst dann wirksam, wenn das Mitglied diesen zugestimmt hat. Zu diesem Zweck wird EVO das Mitglied rechtzeitig vor dem In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in geeigneter Form darüber informieren. Die Information kann auch per E-Mail erfolgen. Sofern dazu nicht bereits eine ausdrückliche Zustimmung durch das Mitglied erfolgt, gilt die Zustimmung zu den Änderungen dann als erteilt, wenn das Mitglied nicht binnen vier Wochen ab Zugang schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Widerspricht das Mitglied fristgerecht den Änderungen, endet das Vertragsverhältnis nach einer Frist von 2 Monaten, gerechnet ab dem Zugang des Widerspruchs, zum Monatsletzten. EVO wird das Mitglied gesondert auf diese Fristen sowie über die Bedeutung und die Folgen seines Verhaltens hinweisen, insbesondere auf den Umstand, dass die Zustimmung zu den Änderungen mangels rechtzeitigen Widerspruchs als erteilt gilt bzw. dass bei Widerspruch die vorgenannten Beendigungsfolgen eintreten.

